

Kurkostenbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Wann kann eine Kur in Anspruch genommen werden?

Wenn eine Gesundheitsstörung vorliegt, die einen Kuraufenthalt erfordert, kann der Kostenzuschuss über den Verwaltungsausschuss, nach Begutachtung durch den Kurärztereferenten, beantragt werden. Der "Antrag auf Gewährung des Kurkostenbeitrages" kann von der Wohlfahrtskasse angefordert werden und ist **vor Antritt der Kur** wieder zu retournieren.

Wie oft kann ein Kurkostenbeitrag beantragt werden?

Innerhalb von 5 Jahren kann maximal zweimal ein Beitrag zuerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Kur im Sinne der Balneomedizin mindestens 14 Tage, im Regelfall 21 Tage, maximal jedoch 28 Tage dauert.

Wo kann eine Kur durchgeführt werden?

Es sind grundsätzlich geeignete, österreichische Kurorte zu wählen, es sei denn, dass aufgrund der Indikation oder aus besonderen Gründen eine Kur in Österreich nicht zum gewünschten Erfolg führt.

Wann wird kein Kurkostenbeitrag bezahlt?

Es wird kein Beitrag gewährt, wenn am Kurort gleichzeitig eine ärztliche Tagung stattfindet.

Wie hoch ist der Kurkostenbeitrag?

Der Kurkostenbeitrag wird bei Erfüllung der Voraussetzungen in Höhe von **€ 51,00 pro Tag** an aktiv tätige Ärzte, Leistungsempfänger, Ehegatten oder eingetragene Partner und Witwen oder hinterbliebene eingetragene Partner von Mitgliedern gewährt, sofern diese ausschließlich bei der Wohlfahrtskasse versichert sind.

Mehrfach sozialversicherte Personen können die vom Sozialversicherungsträger vorgeschriebenen Zuzahlungen bei der Wohlfahrtskasse zum Rückersatz einreichen.

Was ist noch zu beachten?

- Bei einem unverschuldeten Abbruch der Kur wird ein dem tatsächlichen Aufenthalt entsprechender Kurkostenbeitrag gewährt.
- Der gleichzeitige Bezug des Krankengeldes und des Kurkostenbeitrages ist nicht möglich.
- Die Überweisung erfolgt nach Abschluss der Kur und der Rücksendung des "Berichtes des Kurarztes" auf ein in der Wohlfahrtskasse in der EDV vorgemerktes Konto.
- Die erforderlichen Formulare (Richtlinien, der Antrag auf Gewährung des Kurkostenbeitrages und der Bericht des Kurarztes) können von der Wohlfahrtskasse angefordert werden.

Heilbehelfe

Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Welche Heilmittel und Heilbehelfe werden vergütet?

Grundsätzlich werden nur notwendige Heilbehelfe in zweckentsprechender und einfacher Ausführung sowie deren Instandhaltung vergütet. Ausgenommen sind Brillen, Modelleinlagen, Bruchbänder, Schwangerschaftsmieder, Gummistrümpfe, Betteinlagen und diesen gleichzuhaltende Behelfe.

Zu beachten ist, dass ein Selbstbehalt in der Höhe von € 22,00 pro Heilbehelf besteht. Ausgenommen davon sind Notstandshilfeempfänger und Personen, die infolge ihres Gesundheitszustandes ständig Heilbehelfe (zB sanitäre Behelfe) brauchen.

Was ist vom behandelnden Arzt zu beachten?

Es ist ein formloses Schreiben, eine **ärztliche Verordnung** des Heilbehelfes und ein Kostenvoranschlag an die Wohlfahrtskasse zu richten. Über die Zuerkennung der Heilbehelfe entscheidet der Verwaltungsausschuss, der sich am Tarif der BVA orientiert.

Wann erfolgt keine Vergütung?

Die von der Wohlfahrtskasse angekauften Heilbehelfe (Rollstühle, Krankenbetten, Stützkrücken usw.) werden den versicherten Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, verbleiben im Eigentum der Kammer und müssen daher wieder vom Mitglied nach Abschluss einer Behandlung gereinigt zurückgegeben werden.

Vor Ankauf eines derartigen Heilbehelfes ist es daher notwendig, bei der Wohlfahrtskasse rückzufragen, ob ein geeigneter Behelf bereits vorhanden ist. Sollte dies gegeben sein, könnten die Kosten eines neuen Heilbehelfes **nicht** übernommen werden.

Wo befinden sich lagernde Heilbehelfe

Das Depot für die diversen Heilbehelfe und Reha-Geräte befindet sich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Wohlfahrtskasse und der **Fa. BAAR** in der **Winetzhammerstraße 10, 4030 Linz** (Autobahnabfahrt Franzosenhausweg). Ein lagernder Heilbehelf kann somit direkt an dieser Adresse abgeholt werden, und ist nach Gebrauch dort wieder abzugeben. Die Fa. BAAR kann auch die Zustellung und Abholung der Geräte durchführen, wobei die Kosten dafür dem Versicherten der Wohlfahrtskasse in Rechnung gestellt werden.

Zur entsprechenden Abklärung ist es notwendig, vor Gebrauch eines Behelfes, das vorhandene Inventar entweder bei der Wohlfahrtskasse oder der Firma BAAR (Tel. +43-732-37 11 02 - DW 622 od. 615) zu erfragen.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.at



Kurkostenbeitrag Heilbehelfe



Selbstbewusst in die Zukunft